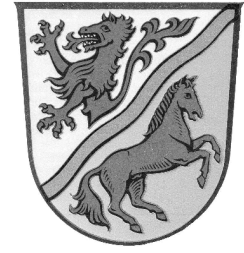


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 20

Pfarrkirchen, 26.09.2019

Inhalt	Seite
Änderungssatzung zur Verbandssatzung für den Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal – Inn	90-92
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Unterdietfurt auf Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des Grundwassers in die Rott zum Zwecke der Bauwasser- haltung im Zuge der Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage Unterdietfurt	93
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Leader-Projekt „Arnstorfer Au“: Herstellung eines begehbaren Ufers an der Kollbachschlinge und Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kollbach durch den Markt Arnstorf	94
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten zur Ausstellung von Heimtierausweisen	95-97
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau des Mühlbachs in Anzenkirchen	97-98
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Herrn Heinrich Siebauer auf die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen, Gemeinde Roßbach, für Bewässerungszwecke	98-99
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau des Mühlbachs in Anzenkirchen durch Herrn Manfred Gruber und Frau Adele Gruber, Gemarkung Anzenkirchen, Markt Triftern;	99-100

Änderungssatzung zur Verbandssatzung für den Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn

Der Zweckverband Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle Rottal - Inn erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rottal - Inn Nr. 26/1999 vom 30.12.1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rottal - Inn Nr. 1/2003 vom 09.01.2003:

§ 1

§ 3 der Verbandssatzung (**Aufgaben des Zweckverbands**) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Pflichtaufgabe des Zweckverbands besteht darin, für seine Mitglieder die Veranlagung, Einhebung und Beitreibung der Realsteuern vorzunehmen. Hieraus ergibt sich, dass jedes Verbandsmitglied verpflichtet ist, dieses Aufgabengebiet vom Zweckverband abwickeln zu lassen.

(2) Weiters kann der Zweckverband für seine Mitglieder und für die Körperschaften nach § 2 Abs. 4 folgende freiwillige Aufgaben übernehmen:

1. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
Hier erledigt der Zweckverband die Führung der Haushaltssachbücher, der Vermögenssachbücher und der Darlehenskonten, die Erstellung der Jahresrechnungen sowie die Fertigung aller anfallenden Finanzstatistiken. Außerdem berät und unterstützt er bei der Aufstellung des Haushaltsplans sowie in allen anderen Fragen des gemeindlichen Finanzwesens.
2. Verbrauchsgebührenabrechnung
Hier erledigt der Zweckverband die Sollstellung, Einhebung und Beitreibung der Wasser- und Kanalgebühren sowie der Abwasserabgabe.
3. Lohn- und Gehaltswesen
Hier erledigt der Zweckverband die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne und Gehälter sowie die damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten.
4. Beitrags- und Gebührenkalkulation für kostenrechnende Einrichtungen der Gemeinden
Hier übernimmt der Zweckverband nach Beauftragung durch die Gemeinde die entsprechenden Kalkulationsarbeiten.
5. IT - bzw. EDV - Betreuung
Hier übernimmt der Zweckverband nach Beauftragung durch die Gemeinde

die

entsprechenden Arbeiten im Bereich IT / EDV.

(3) Der Zweckverband bietet die Möglichkeit an, die unter Abs. 2 Ziff. 1 - 2 genannten Aufgabengebiete oder Teile hiervon unter Nutzung der beim Zweckverband vorhandenen Programme selbständig zu bearbeiten, sofern über eine Datenleitung eine Verbindung zum Rechner des Zweckverbands besteht.

(4) Außerdem bietet der Zweckverband verschiedene Kommunalprogramme zur selbständigen Nutzung an. Es handelt sich hierbei um folgende Programmpakete:

1. Steuern und Abgaben (ausgenommen Realsteuern)
2. Mieten und Pachten
3. Friedhofsverwaltung

Dieses Programmpaket ist bei Bedarf jederzeit erweiterbar.

- (5) Dem Zweckverband können jederzeit weitere Aufgaben zur Erledigung für seine Mitglieder übertragen werden. Die Aufgabenverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband ist in einer Geschäftsordnung näher zu regeln.
- (6) Zur Erledigung der an ihn übertragenen Aufgaben hält der Zweckverband das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen vor.
- (7) Für die freiwillig übertragenen Aufgaben sind Zweckvereinbarungen abzuschließen.“

§ 2

§ 10 der Verbandssatzung (**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**) erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
- 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 - 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
 - 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 - 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses;
 - 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 - 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.“

§ 3

§ 14 der Verbandssatzung (**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**) erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
- 1. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von mehr als 10.000,00 € bis 25.000,00 € zu vergeben;
 - 2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
4. für den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach § 3 Abs. 7.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung gesetzlich übertragen werden können.“

§ 4

§ 18 der Verbandssatzung (**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**) erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans für den Zweckverband finanzielle Verpflichtungen einzugehen, jeweils bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.“

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Eggenfelden, 29.08.2019

**Zweckverband
Zentrale Buchungs- und Realsteuerstelle
Rottal - Inn
gez. Weber
Verbandsvorsitzender**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Unterdietfurt auf Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung des Grundwassers in die Rott zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Erweiterung und Ertüchtigung der Kläranlage Unterdietfurt, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 175 / 0 und 175 / 2, Gemarkung und Gemeinde Unterdietfurt, Landkreis Rottal-Inn, durch die Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Unterdietfurt hat für eine Bauwasserhaltung die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in die Rott beantragt. Die Maßnahme wird für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten durchgeführt. Die maximale Entnahmemenge beträgt 1,5 l/s. Insgesamt beträgt die Entnahmemenge bis zu 12.600 m³. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurde das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die Untere Naturschutzbehörde. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von beiden Fachstellen verneint.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Die naturschutzfachliche Prüfung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Erweiterung der Kläranlage hat ergeben, dass durch die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei der geplanten Bauwasserhaltung (ca. 3 Monate) sind bei einer temporären Grundwasserabsenkung keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 04.09.2019
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde
Willeitner

Az.: 42.3-641/1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Leader-Projekt „Arnstorfer Au“: Herstellung eines begehbaren Ufers an der Kollbachschlinge und Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kollbach durch den Markt Arnstorf auf den Grundstücken Fl.Nr. 300, 305, 327/2 (Tf.) und 332 (Tf.), Gemarkung und Markt Arnstorf;

Antrag vom 12.04.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG und einer Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Arnstorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Alfons Sittinger, Marktplatz 8, 94424 Arnstorf beantragt mit dem Deckblatt der Erläuterung vom 12.04.2019 die wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau und für Anlagen im Überschwemmungsgebiet im Rahmen des Leader-Projekts „Arnstorfer Au“ zur Herstellung eines begehbaren Ufers an der Kollbachschlinge und zur Errichtung baulicher Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kollbach zwischen Fluss-km 20,9 und 21,7 im Markt Arnstorf.

Bei der Herstellung eines begehbaren Ufers handelt es sich um einen gestattungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Das Vorhaben liegt im mit Verordnung vom 16.07.2015 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Kollbach und damit in einem Gebiet nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Rahmen des Gestattungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden zudem das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn. Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen wären, zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Auch aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 17.09.2019

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde
Hampel
Reg. Amtmann**

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG);

Ermächtigung von Tierärztinnen und Tierärzten zur Ausstellung von Heimtierausweisen

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Landkreis Rottal-Inn niedergelassenen Tierärzte werden vorbehaltlich der in Nr. 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
 - a) Heimtierausweise nach Art. 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis zu übertragen,
 - c) klinische Untersuchungen nach Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Rottal-Inn niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.
2. Die unter vorstehender Nr. 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 2.1. Es dürfen nur Heimtierausweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
 - 2.2. Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
 - 2.3. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Landkreises Rottal-Inn. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich anzuzeigen.
 - 2.4. Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
 - 2.5. Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung widerrufen werden.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn als öffentlich bekanntgegeben.

Pfarrkirchen, den 18.09.2019

Landratsamt Rottal-Inn
Eva Kremsreiter
Abteilungsleiterin

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
- Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
- Es dürfen nur Heimtierausweise ausgegeben werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
- Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
- Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Art. 21 Abs. 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen.
- Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
- Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
- Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
- Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
- Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.

- Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen
(s. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm).
- Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
<http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
- Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtieraussweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtieraussweise nicht mehr zulässig.
- Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Abs. 1, Abs. 4 bis 6 TierGesG sowie der §§ 64 und 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
- Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Rottal-Inn, SG 35 - Veterinärwesen, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen Tel.: 08561/20-408.

Az.: 42.3-641/1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbau des Mühlbachs in Anzenkirchen durch Frau Julia Albersberger, Denhartener Straße 35, 84367 Tann im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2312/1 (Schwaibacher Straße 20a, 84371 Triftern), Gemarkung Anzenkirchen, Markt Triftern;

Antrag vom 16.04.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Frau Julia Albersberger, nachfolgend Antragsteller genannt, beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Instandsetzung des Mühlbach-Ufers zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf dem Grundstück Fl.Nr. 2312/1, Gemarkung Anzenkirchen, Markt Triftern.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen gestattungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Die geplante Maßnahme befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Altbaches (Gewässer 2. Ordnung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete zu erwarten sind.

Die Fachberatung für Fischerei hält keine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich, wenn die von ihr im Wasserrechtsverfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 24.09.2019

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde
Hampel
Reg. Amtmann

Az. 42.3 Az.: 6421 GW 0000571

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Heinrich Siebauer auf die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf den Grundstücken Fl.St.Nrn.

Fl.Nr. 207 / 0 und 237 / 0, Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach, für

Bewässerungszwecke

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Heinrich Siebauer, 94419 Reisbach, hat einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf den Grundstücken Fl.St.Nrn. Fl.Nr. 207 / 0 und 237 / 0, Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach, gestellt. Für die Bewässerung von zwei Feldern sollen jeweils bis zu 9.600 m³ Grundwasser pro Jahr aus oberflächennahen Grundwasserschichten entnommen werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Die in der Nähe vorhandenen Biotopbereiche sind entweder ausreichend weit von der Entnahmestelle entfernt oder werden als Gewässerbegleitgehölz aus dem Grundwasserbegleitstrom des jeweiligen Oberflächengewässers versorgt. Weiter wird die Entnahme auf 30 % der Grundwasserneubildung beschränkt. Im Rahmen der Grundwasserentnahme werden sowohl die entnommene Menge als auch der jeweilige Grundwasserstand überwacht.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 11.09.2019

Landratsamt Rottal-Inn
Hirmer, Reg.-Inspektor

Az.: 42.3-641/1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbau des Mühlbachs in Anzenkirchen durch Herrn Manfred Gruber und Frau Adele Gruber, Schwaibacher Straße 20, 84371 Triftern im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2312 (Schwaibacher Straße 20, 84371 Triftern), Gemarkung Anzenkirchen, Markt Triftern;

Antrag vom 23.04.2019 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Manfred Gruber und Frau Adele Gruber, nachfolgend Antragsteller genannt, beantragen die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Instandsetzung des Mühlbach-Ufers zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf dem Grundstück Fl.Nr. 2312, Gemarkung Anzenkirchen, Markt Triftern.

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen gestattungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Die geplante Maßnahme befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Altbaches (Gewässer 2. Ordnung). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichem Sachverständigen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Gewässer, Überschwemmungs-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete zu erwarten sind.

Die Fachberatung für Fischerei hält keine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich, wenn die von ihr im Wasserrechtsverfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 25.09.2019

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde
Hampel
Reg. Amtmann
